

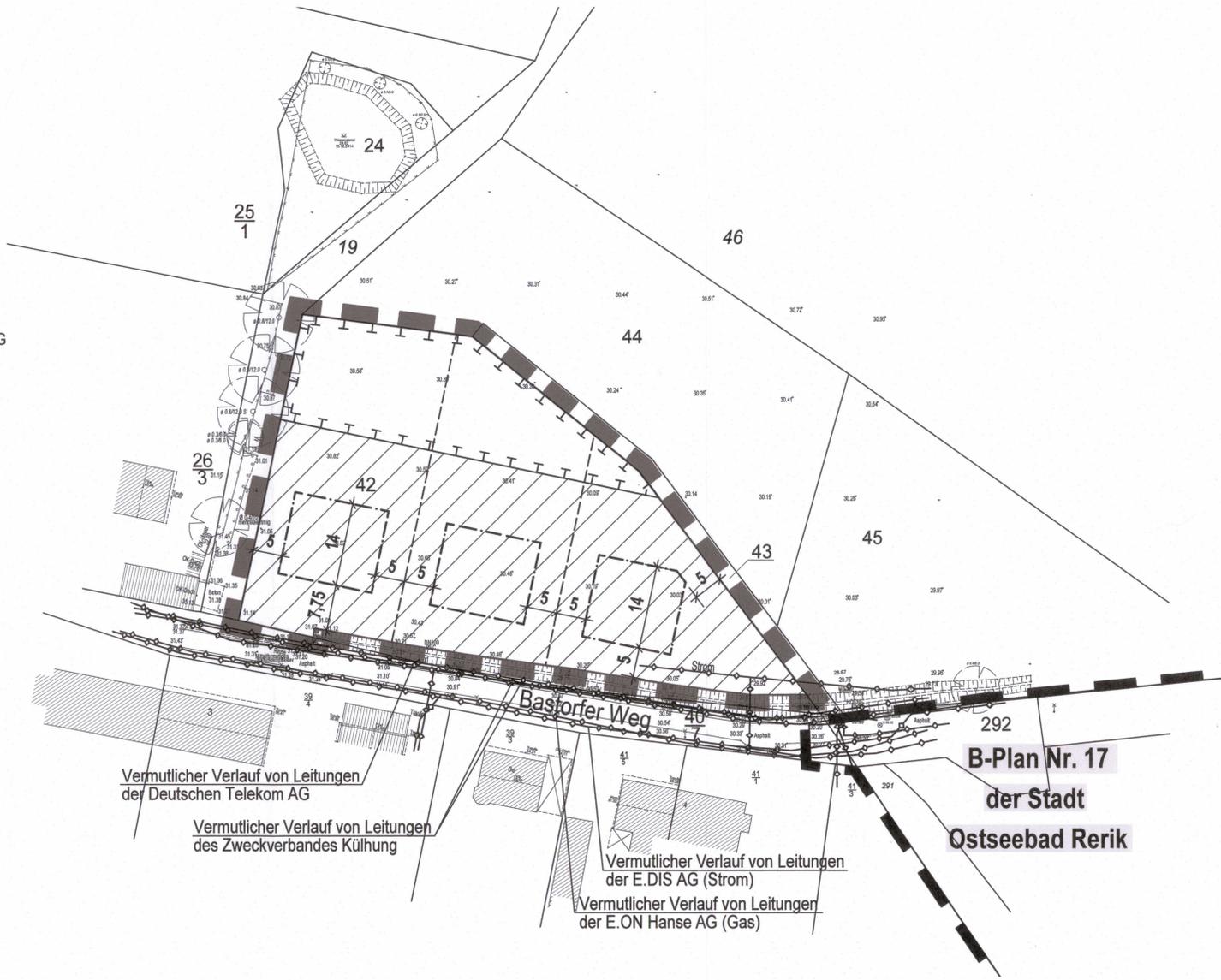
LAGEPLAN



M 1 : 500

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Table with 2 columns: Art der Nutzung gem. §34 BauGB (Umgebungsnutzung) and values: II, GRZ 0,30, o, TH_max 4,00 m, FH_max 8,50 m



TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

ERGÄNZUNGSSATZUNG DER STADT OSTSEEBADE RERIK FÜR EINEN TEILBEREICH DER ORTSLAGE RERIK "AM BASTORFER WEG"
Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), sowie aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (GVBl. M-V S. 777) wurde nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Rerik vom 07.07.2016 die folgende Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Rerik "Am Bastorfer Weg" erlassen:

§ 4 Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1a BauGB)
Zur Kompensation der Eingriffe sind innerhalb des Satzungsgebietes (Ergänzungssatzung) auf den festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Streuobstwiesenflächen zu entwickeln. Für die Anpflanzungen sind ausschließlich heimische und standortgerechte Obstbäume zu verwenden. Es ist je angelegter 100 qm Maßnahmensfläche ein Obstbaum als Hochstamm mit einem Stammumfang von 10-12 cm anzupflanzen. Die Maßnahmenfläche ist weiterhin als Wiesenfläche zu entwickeln und extensiv durch eine 2-malige Mahd im Jahr zu pflegen.

§ 5 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise
(1) Realisierung der Anpflanzungen - Die gemäß § 4 festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Hochbauten herzustellen. Die Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft zu erhalten. Die Stadt Ostseebad Rerik ist über das Amt Neubukow-Salzhaff über die Herstellung der Kompensationsmaßnahmen zu informieren. Nach der Herstellung der Bepflanzung erfolgt eine Abnahme durch einen Mitarbeiter des Amtes Neubukow-Salzhaff.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Table with 3 columns: Planzeichen, Erläuterung, Rechtsgrundlagen. Includes entries for I. FESTSETZUNGEN (MAß DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAUGRENZEN, etc.) and II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER (Grundstücksgrenzen, Böschung, etc.)

- 42 vorhandenen Grundstücksgrenzen
Flurstücksnummern
vorhandene Böschung
künftig entfallende Darstellung, z.B. Zaun
Bemaßung in Meter
Höhenangaben in Meter ü HN76

6. Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am 06.03.2016 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Ossebad Rerik, den 23.03.2016 (Siegel) Bürgermeister

7. Die Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Rerik "Am Bastorfer Weg", bestehend aus Lageplan und textlichen Festsetzungen, wurde am 07.07.2016 von der Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Rerik als Satzung beschlossen. Die Begründung der Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Rerik "Am Bastorfer Weg" wurde mit Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Rerik vom 07.07.2016 gebilligt.
Ossebad Rerik, den 23.03.2016 (Siegel) Bürgermeister

8. Die Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Rerik "Am Bastorfer Weg", bestehend aus Lageplan und textlichen Festsetzungen, wird hiermit fertiggestellt.
Ossebad Rerik, den 23.03.2016 (Siegel) Bürgermeister

9. Der Beschluss der Stadtvertretung über die Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Rerik "Am Bastorfer Weg" sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind durch die Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff am 08.03.2016 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) und weiter auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen worden. Die Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Rerik "Am Bastorfer Weg" ist am 08.03.2016 in Kraft getreten.
Ossebad Rerik, den 03.04.2016 (Siegel) Bürgermeister

ERGÄNZUNGSSATZUNG DER STADT OSTSEEBADE RERIK FÜR EINEN TEILBEREICH DER ORTSLAGE RERIK "AM BASTORFER WEG" nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 14.02.2013. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Abwägung in den Auswahlkästen vom 13.01.2014 bis 24.01.2014 erfolgt.
Ossebad Rerik, den 23.03.2016 (Siegel) Bürgermeister
2. Die Stadtvertretung hat am 26.09.2013 den Entwurf der Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Rerik "Am Bastorfer Weg" mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 u. 3 i. S. 2 BauGB bestimmt.
Ossebad Rerik, den 23.03.2016 (Siegel) Bürgermeister
3. Die von der Planung beherrschten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.01.2014 zur Abwägung in den Auswahlkästen informiert worden.
Ossebad Rerik, den 23.03.2016 (Siegel) Bürgermeister
4. Die Abmündungen mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB ist mit Schreiben vom 24.01.2014 erfolgt.
Ossebad Rerik, den 23.03.2016 (Siegel) Bürgermeister
5. Der Entwurf über die Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Rerik "Am Bastorfer Weg", bestehend aus Lageplan und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.01.2014 bis zum 06.03.2014 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, dass ein Antrag nach § 47 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nur dann zulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, oder hätte geltend gemacht werden können, durch Aushang in den Aushangkästen vom 13.01.2014 bis 28.01.2014 öffentlich bekanntgemacht worden.
Ossebad Rerik, den 23.03.2016 (Siegel) Bürgermeister

